

Spielwerkstatt Allach-Untermenzing e.V.

Satzung

Stand: 12.12.2022

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Spielwerkstatt Allach-Untermenzing e.V ." und hat seinen Sitz in München.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Arbeit des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung in Jugend und Familie.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Kindertagesstätte.
- 3) Die Arbeit des Vereins orientiert sich an sozialpädagogischen Grundlagen, wobei die Lebenssituation der Kinder im Mittelpunkt steht. Inhalt und Form der pädagogischen Arbeit werden von den Mitgliedern in einem Konzept ausgearbeitet.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51ff.AO in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an PRO FAMILIA, Deutsche Gesellschaft für Sexualberatung und Familienplanung, Ortsverband München e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- 6) Wird mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks (siehe §2) durch den neuen Träger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Der neue Träger muss ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sein.

7) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder in elektronischer Form (digital oder in Textform) vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung durch den ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Mit dem Antrag erkennt die sich bewerbende Person für den Fall ihrer Aufnahme die Satzung an.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder

2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist und die nicht Angehörige extremistischer Gruppen, Parteien oder Vereinigungen und die nicht Angehörige von Sekten bzw. sektenähnlicher Gruppierungen/Vereinigungen oder von Scientology ist.

3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden die sich dem Verein verbunden fühlt. Fördernde Mitglieder haben nur die aus §7 Absatz 2 folgenden Rechte.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

2) Die Mitgliedschaft kann durch Ausschluss aus wichtigem Grund (insbesondere Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins) beendet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Bei Widerspruch des Mitglieds innerhalb eines Monats muss die Mitgliederversammlung den Ausschluss mit 3/4 Mehrheit des stimmberechtigten Anwesenden bestätigen. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen mehr als zwei Monate im Rückstand bleiben, werden nach erfolgloser einmaliger Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen.

3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Er wird spätestens bis 31. Januar jeden Jahres fällig.

§7 Unterscheidung ordentlicher und fördernder Mitglieder

1) Ordentlichen Mitglieder haben sämtliche aus der Mitgliedschaft in dem Verein folgenden Mitgliederrechte, insbesondere das Antrags-, Rede- oder Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2) Fördernden Mitglieder sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben dort Rederecht. Sie haben kein Antrags- oder Stimmrecht. Fördernde Mitglieder können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- der Stellvertreterin / dem Stellvertreter
- der Kassiererin / dem Kassierer
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- bis zu drei Beisitzerinnen / Beisitzern.

2) Der Vorstand wird aus den Vereinsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte bis zur Neuwahl eines Vorstandes. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende oder jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Vereins gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Für zugewiesene Geschäftsbereiche können besondere Vertreter bestimmt werden.

4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Mietverträgen.

5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer bestellen. Diese / dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal jährlich statt. Sie können auch nach Bedarf durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden bzw. die Stellvertreterin / den Stellvertreter oder durch die Mehrheit des Vorstands einberufen werden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter die / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter.

7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem / der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§9 Mitgliederversammlung

1) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt.

Sie kann auch als virtuelle Versammlung online abgehalten werden.

2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
- a) die Aufgaben des Vereins,
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - c) die Aufnahme von Darlehen,
 - d) Mitgliedsbeiträge (s. § 6),
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Auflösung des Vereins.

§10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief, oder in Textform als Email. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Abstimmenden, wobei mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss. Über die in diesem Absatz aufgeführten Punkte kann nur abgestimmt werden, sofern sie bei der Einladung als Tagesordnungspunkte aufgeführt wurden und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- 4) Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Anwesenden wird schriftlich abgestimmt.
- 5) Beschlüsse sind unter der Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§11 Kassenprüfer

- 1) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe am Ende des Geschäftsjahres die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 2) Es werden jeweils zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§12 Änderungen

Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; er gibt die Änderungen den Mitgliedern alsbald schriftlich zur Kenntnis. Für alle anderen Änderungen gilt §10.